

# Verordnung über den Lufttransportdienst des Bundes (V-LTDB)

vom 24. Juni 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> (RVOG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung:

- a. regelt die Dienstleistungen des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB);
- b. definiert den Kreis der Berechtigten.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für Flüge der Luftwaffe, die militärischen Zwecken dienen.

## **Art. 2** Berechtigte und Bewilligungsstellen

<sup>1</sup> Folgende Personen können die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen:

- a. die Mitglieder des Bundesrats;
- b. die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates und die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates;
- d. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts;
- e. die vom Bundesrat eingeladenen Staatsgäste sowie die von ihm im Einzelfall bezeichneten in- und ausländischen Mandatsträger, Gäste und Delegationen.

<sup>2</sup> Weitere Personen können mit schriftlicher Bewilligung die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Zuständig für die Bewilligung sind:

- a. jedes Departement sowie die Bundeskanzlei für die ihm oder ihr unterstellten oder zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von ihm oder ihr im Einzelfall bezeichneten in- und ausländischen Mandatsträger, Gäste oder Delegationen;
- b. die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung für Mitglieder des National- und des Ständerates sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;
- c. das Bundesgericht für seine Mitglieder.

SR 172.010.331

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung nach Vorliegen des Transportangebots.

<sup>4</sup> Die Bewilligung berechtigt zu einem Flug an einen bestimmten Ort, gegebenenfalls mit Rückflug oder Dritt-Destinationen.

<sup>5</sup> Beansprucht eine Person oder eine Personengruppe nach Absatz 2 regelmässig Dienstleistungen des LTDB, so kann ihr die zuständige Stelle ausnahmsweise eine generelle Bewilligung erteilen. Sie kann diese zeitlich, örtlich und inhaltlich beschränken oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

<sup>6</sup> Ist aus dienstlichen oder protokollarischen Gründen eine Begleitung erforderlich, so kann die berechtigte Person auch für ihre Begleitperson Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Die Begleitung von Personen nach Absatz 2 wird in der Bewilligung geregelt.

### **Art. 3**           Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen des LTDB müssen dienstliche Zwecke im Interesse der Eidgenossenschaft erfüllen.

<sup>2</sup> Eine Dienstleistung des LTDB kann nur beansprucht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Dienstleistung ist im Vergleich mit Linienflügen oder anderen Transportmitteln wirtschaftlicher.
- b. Die Dienstleistung vermindert die Unannehmlichkeiten oder die Dauer der Reise erheblich.
- c. Die Dienstleistung ist aus Gründen der Sicherheit, der Diskretion oder der Repräsentation erforderlich.

<sup>3</sup> Die Berechtigten nach Artikel 2 Absatz 1 und die Bewilligungsstellen nach Artikel 2 Absatz 2 sind dafür verantwortlich, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen sind die Berechtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e; bei Dienstleistungen für sie trägt der Bundesrat diese Verantwortung.

### **Art. 4**           Rahmenvereinbarung und Bestellung

<sup>1</sup> Die Luftwaffe schliesst mit den Verwaltungseinheiten nach Artikel 2, die regelmässig Dienstleistungen des LTDB in Anspruch nehmen, Rahmenvereinbarungen über die Grundsätze des Leistungsbezuges ab.

<sup>2</sup> Die Rahmenvereinbarungen werden regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

<sup>3</sup> Die einzelnen Dienstleistungen werden gestützt auf ein entsprechendes Transportangebot mittels Bestellung bezogen.

**Art. 5** Organisation, Planung und Durchführung

<sup>1</sup> Der LTDB ist eine Formation der Luftwaffe.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe (Einsatzzentrale Lufttransport) erstellt bei Eingang eines Transportbegehrens ein Transportangebot und unterbreitet es der antragstellenden Person oder Verwaltungseinheit.

<sup>3</sup> Sie ist für die Planung und Durchführung der Flüge des LTDB verantwortlich.

<sup>4</sup> Kann der LTDB einen Flug nicht mit eigenen Mitteln durchführen, so kann die Luftwaffe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Bundesreisezentrale, private Lufttransportmittel mieten oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

**Art. 6** Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Flugdienstleistungen werden den bestellenden Verwaltungseinheiten zu den aus der zivilen Nutzung des LTDB entstehenden vollen Kosten verrechnet (Art. 41 der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Kosten werden den bestellenden Verwaltungseinheiten gesondert verrechnet.

**Art. 7** Berichterstattung

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erstattet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement dem Bundesrat jährlich Bericht über die nach dieser Verordnung erbrachten Dienstleistungen.

**Art. 8** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Dezember 2001<sup>3</sup> über die Lufttransportdienste des Bundes wird aufgehoben.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

24. Juni 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>2</sup> SR 611.01

<sup>3</sup> AS 2002 215

